Mr. 12.

Entscheidung der Gesetzemmission, wegen des Holzsällens der Gutsherren auf den praediis der Eigenbehörigen, vom 24. Marz 1786.

Auf die Anfrage der Tecklenburg : Lingenschen Regierung vom 8. Febr. 1785. wegen des Solgfällens des Sutöherren auf den Praediis der Eigenbebörigen ; ift von der Gesekcommission dahin concludirt:

daß dem Gutsherrn nur alsdann ein ober andres Stud entweder zu seinem Gute oder zu anderen Colonaten nothigen Bauholzes vom Colonat zu nehmen frenstehe, wenn das Colonat, auf weichem bas Holz stehet, dennoch mit hinlanglichem Holze zu seinen Bedürsniffen aller Art versehen bleibt; diese Besugust des Gutsherrn auch alsbann statt sinde, wenn dersetbe auf seinem Gute mit hinlanglichem Holze versehen ist.

Berlin ben 24. Marg 1786.

Beffatigunge: Refeript.

Friederich zc. Unsern zc. Da auf Eure Anfrage vom S. Febr. v. I. wegen des holgfällens der Sutöherren auf den Praediis der Eigendehörigen die versammelte Gesehcommission das originaliter hierdeyliegende Gonclusum abgefaßt hat, solches auch von Uns approdict worden ift, so habt Ihr ench darnach in dem vorliegenden und kunftigen gleichen krufen pflichtmäßig zu achten; übrigens aber für die Einsendung der daumter verzeichneten Gebühren Sorge zu tragen. Sind zc. Berlin den 10. April 1786.

Muf 20.

v. Carmer.

Mr. 13.

Entscheidung der Gesethcommission, über die Antrittszeit des Dienstes der Eigenbehörigen ben Kutschsubren, vom 16. Februar 1788.

Auf die Anfrage der Minden-Ravensbergischen Regierung vom 14. Des cember 1787, wegen einer die Dienstleistungen betreffenden Rechtsfrage, hat die Gesecommission dahin concludit:

baß ein Eigenbehöriger, wenn er ftatt des wochentlichen Spanndienstes eine Rutschfuhre von zwey Meilen seinem Gutcherrn ausrichten muß, auf die angekundigte Beit und Stunde sich mit den Borfpannpferden einzufinden verbunden fen, ohne befugt zu fenn, die Zeit bes Anzuges auf die Ste, 8te, oder eine andere Stunde zu fegen.

Berlin ben 16. Febr. 1788.

Beftätigung 8: Refeript.

Friederich Wilhelm ze. Unfern ze. Das auf eure Anfrage vom 14. Dec. v. I. über die Antrittszeit des Dienstes bey den von dortigen Eigenbehörigen zu leistenden Fuhren von der Gesekcommission abgesaste Gonstlusm lassen Wir euch mit der Anweisung hierüber zusertigen, euch in dem vorliegenden und kinstigen gleichen Fällen darnach zu achten und für die Einziehung und Einsendung der Gehühren gewöhnlicher maßen Gorge zu tragen. Da übrigens die Gesekcommission ihr Gonclusum nach der vorgelegten Geschichtserzählung bloß auf Kutschiphren ganz rechtlich eingeschränkt hat, so werdet ihr, bei der jest im Werke seehenden Ausarbeitung der erneuerten und verbesserten Eigenthumsordnung, über diesen streitigen Punkt in Ansehung der anderen Arten von Fuhren, nach deren Verschiedenheit und darnach sich von selbst ergebenden ratiove differentiae billige Modalitäten in Borschlag zu bringen unvergessen seyn. Sind ze.

Auf ic.

v. Carmer,

Mr. 14.

Entscheidung ber Gesetcommission vom 1. September 1801, und Bestätigungs Rescript vom 21. Sept. 1801.

betreffend die Wiederholung ber Einkindschaft von Stief-Eltern in folgenden Ehen in der Graffchaft Lingen.

Bericht ber Regierung gu Lingen.

In ber hiefigen Graffchaft Lingen ift burch ein ftatutarifches Recht, bas

genannt, die universale Gutergemeinschaft zwischen ben Cheleuten eingez führet, bergestalt, baß, wenn einer ber Thegatten mit hinterlassung von Kindern verstirbt, der übergebliebene Satte die halfte des gesamms ten gemeinschaftlichen Bermögens bekömmt, die andere halfte aber die Kinder erhalten.

Wenn der zuruck gebliebene Ghegatte zur zweiten Che schreitet, so wird die gedachte Abeilung zwischen den Kindern und Eltern nicht als eine völlige Ubschichtung der Kinder angesehen, sondern die halfte, welche sie erhalten, ift derjenige Abeil ihres verftorbenen Baters oder ihrer Weftphatisches Prov. Recht II.